

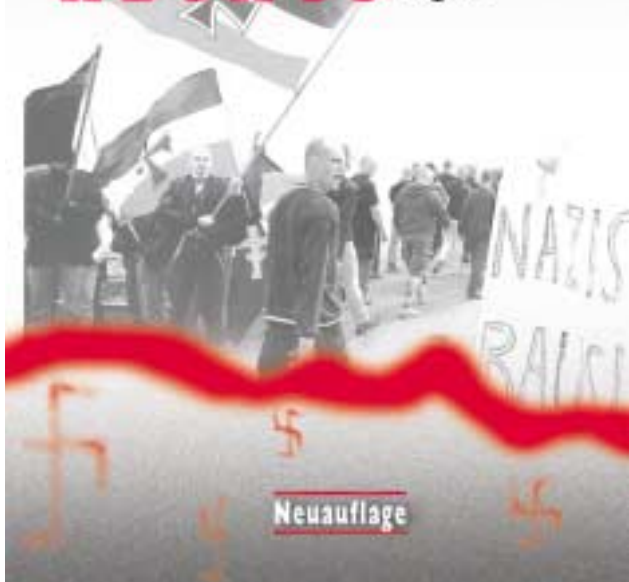
Was jeder
gegen Nazis
tun kann

RECHT GEGEN RECHTS

Deutsches Rotes Kreuz



Jugendrotkreuz



Neuaufgabe

Grundgesetz

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

**Artikel 2(1) des
Grundgesetzes der
Bundesrepublik Deutschland**

Impressum

verantwortlich sind:

Deutsches Rotes Kreuz – Generalsekretariat –
Team Jugendrotkreuz; Team Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Carstennstraße 58, 12205 Berlin
Telefon: (030) 85404-390; Fax: (030) 85404-484
Internet: <http://www.jrk.de>; E-Mail: JRK@DRK.de

Konzept und Idee:

Jugendinformationszentrum München
Paul-Heysel-Straße 22, 80336 München
Telefon: (089) 514106-60, Fax: (089) 514106-96
E-Mail: info@jiz-m.de

Text und Redaktion in der 1. Auflage: Rudi Attlfellner
Text/Redaktion überarbeitete Auflage: Michaela Roeder

Überarbeitete Auflage erstellt vom Jugendrotkreuz im DRK-
Generalsekretariat und dem Team Kinder-, Jugend- und
Familienhilfe des DRK in Kooperation mit der Hessischen
Landeszentrale für politische Bildung.

Verantwortlich: Matthias Betz

Abbildungsnachweis: Grafiken auf den Seiten 20–22:
Bundeskriminalamt Wiesbaden

Satz und Gestaltung: G.S., Dr. Gottfried Schmidt, Roonstraße 6,
55252 Mainz-Kastel, (06134) 230120

Titelbild: Gero Zimmermann

Druck: Unternehmensgruppe Nagel, Postfach 301510,
53195 Bonn

Danke: Wir danken der Staatsanwaltschaft Bonn, dem
Bundeskriminalamt und dem Innenministerium NRW für ihre
freundliche Hilfe

Hinweis: Die Angaben in dieser Broschüre wurden nach
bestem Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung kann durch
sie jedoch ebenso wenig begründet werden wie die Annahme,
eine als derzeit nicht strafbar dargestellte Handlung sei jetzt
und in Zukunft tatsächlich straffrei.

Nachdrucke genehmigen wir gerne.

Stand: Dezember 2000

Einmischen?

Heute Abend um halb zwölf in der Kneipe:

Den Typen zwei Tische weiter werden ihre Türkenwitze langsam langweilig, aber es gibt ja auch noch die Juden. Derart aufgeheitert grölen sie dann ein Liedchen. „Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen, SA marschiert, in ruhig festem Tritt“ und so. Und weil sich eh niemand traut, etwas dagegen zu unternehmen, zeigen sie mit einem zackig gebrüllten „Heil Hitler“, wer in diesem Lokal das Schreien hat.

Was machst du? Weghören und so tun, als hättest du nichts bemerkt, weil's ja nicht deine Angelegenheit ist? Die Kneipe wechseln und dich darüber ärgern, dass du den Schwanz eingezogen hast? Hingehen, ihnen sagen, dass man Nazis nicht so toll findet und ein paar Fingerknöchel auf die Schneidezähne bekommen?

Warum nicht einfach die grünen Herren mit dem Blaulicht auf dem Dach rufen? Schließlich haben dir die Nazi-Idioten nicht nur den Abend versaut, sondern auch noch ein paar Straftaten begangen.

Was machst Du?

Es gibt viele Möglichkeiten, etwas gegen Faschos zu tun. In diesem Heft stellen wir die vor, bei denen die Staatsgewalt dir hilft.



Bei Linken kommt immer sofort der Strafhammer, auf dem rechten Auge ist die Justiz aber blind.

Manche sehen das so, stimmen tut es gerade in den letzten Jahren nicht mehr. Staatsanwälte und Richter verfolgen spätestens seit den Morden von Mölln und Solingen rechtsradikale Äußerungen sehr konsequent.

Überblick

Gesetze



Die rechtlichen Grundlagen sind jedenfalls da. Die fünf wichtigsten „einschlägigen Tatbestände“, gegen die Rechtsradikale am ehesten verstoßen, sind in diesem Heft vorgestellt:

Nazi-Parolen und Flugblätter stellt das Strafgesetzbuch in Paragraph 86 („Verbreitung von Propagandamitteln“) unter Strafe, Hakenkreuze und andere Nazi-Symbole im Paragraph 86 a („Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen“).

Der Paragraph 130 („Volksverhetzung“) bedroht ausländerfeindliche Hetze und die

Leugnung von Naziverbrechen, der Paragraph 189 („Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“) bestraft die Verleumdung der im Faschismus ermordeten Juden.

Die Unterstützung einer verbotenen Vereinigung wird über die Paragraphen 84 (bei verbotenen Parteien) und 85 (bei anderen Organisationen) verfolgt.

Außerdem gäbe es noch den Paragraphen 185 (Beleidigung, hier gelten aber auch bei der Strafanzeige besondere Regeln) oder so ausgefallene Dinge wie die „Bildung bewaffneter Haufen“ (Paragraph 127) oder „Politische Verdächtigung“ (Paragraph 241a), aber das soll hier ja kein Telefonbuch werden.

Das Strafgesetzbuch ist nicht perfekt oder vollständig (obwohl es schon beeindruckt, was zwischen der „Verunglimpfung des Bundespräsidenten“ und dem „Vollrausch“ alles einen eigenen Paragraphen bekommen hat), und nicht jede strafwürdige rechtsradikale Handlung ist im Gesetz auch erwähnt. Aber das, was da ist, reicht schon für vieles aus.

Immer wieder gibt es in den letzten Jahren im Bundestag Diskussionen darüber, einzelne rechtsradikale Handlungen ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

Immer gilt jedenfalls: „Wo kein Kläger, da kein Richter“ – wenn Polizei und



Staatsanwaltschaft nichts von einer Straftat erfahren, kann es auch keine Strafurteile geben ...

Die Bestrafung der meisten rechtsradikalen Vergehen scheitert nicht an unwilligen Staatsanwälten oder großzügigen Richtern, sondern an faulen Zeugen: Solange die nicht wenigstens kurz mal bei der Polizei anrufen, hat das Strafgesetzbuch den Wert von Altpapier.

Hakenkreuze in jeder Form, das Horst-Wessel-Lied, Hitlergruß und „Führerportraits“ oder SS-Runen – für alle nationalsozialistischen Symbole gilt nach Paragraph 86a:

Wer sie öffentlich zeigt, geht bis zu drei Jahre hinter Gitter. Ebenso fällt unter das Verbot der sog. „Kühnen-Gruß“ (der Hitler-Gruß mit drei ausgestreckten Fingern statt der flachen Hand). Als Kennzeichen der rechtskräftig verbotenen ANS/NA ist seine Verwendung im Sinne der Paragraphen 86a Nr. 1 i.V.m. 86 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Strafgesetzbuch strafbar.

§ 86a

Gleiches gilt für die während des Nationalsozialismus gebräuchliche Schlussfloskel „Mit deutschem Gruß“, wenn auch der übrige Brief eine entsprechende Tendenz hat. Auch die Symbole von Unterorganisationen der NSDAP fallen unter den Paragraphen 86a.

Inzwischen ist auch die Verwendung aller Kennzeichen unter Strafe gestellt, die den Originalen zum Verwecheln ähnlich sind. Da das nicht immer eindeutig zu beantworten ist und der Gesetzgeber zudem fordert, dass der Inhalt auf die verbotenen Organisationen hinweisen muss, kann es passieren, dass die Gerichte bei ein und demselben Kennzeichen unterschiedlich entscheiden. Ein Sonderfall ist die „Reichskriegsflagge“ aus der Zeit vor 1933: Sie zu zeigen ist zwar nicht direkt strafbar, die Polizei beschlagnahmt sie aber oft wegen „Störung des öffentlichen Friedens“.

Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot gelten im Übrigen, wenn die Verwendung der Kennzeichen aner kennenswerten Zwecken dient, wie etwa der staatsbürgerlichen Aufklärung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte.

Fall I **Hitlerbild**

Drei Monate Zusatzhaft ohne Bewährung hat ein 28-jähriger in Berlin erhalten, der in seiner Gefängniszelle ein Hitlerbild aufgehängt hatte. Er saß bereits für mehrere Jahre wegen Totschlags und sexueller Nötigung ein.

Fall 2

Für Sieg-Heil-Rufe sind drei Nürnberger zu Gefängnisstrafen zwischen neun Monaten und eineinhalb Jahren verurteilt worden. Die Straftäter sind zwischen 21 und 26 Jahre alt. Wegen einer ungünstigen Sozialprognose kämen Bewährungsstrafen nicht in Betracht, erklärte der Richter.

Fall 3

Vier angehende Gefängniswärter sind im niederbayerischen Straubing aus dem Staatsdienst entlassen worden. Sie hatten in Toiletten und auf Tische der Beamtenschule Hakenkreuze geschmiert. Die Staatsanwaltschaft leitete außerdem ein Ermittlungsverfahren gegen die jungen Männer ein.

§ 86 Strafgesetzbuch:

Bis zu drei Jahren Gefängnis erwarten jeden, der „Propagandamittel“ einer verfassungswidrigen Partei/Vereinigung oder einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation herstellt, importiert oder exportiert, verbreitet oder in Datenspeichern (Stichwort

Internet) öffentlich zugänglich macht, wenn diese Propagandamittel sich gegen die Demokratie oder die Völkerverständigung richten.

Verurteilt werden kann jeder, der bei der Produktion oder Verbreitung hilft. Also bei Flugblättern nicht nur der Autor, sondern auch der Drucker oder Verteiler oder jemand, der sie in seiner Wohnung vor der Verteilung lagert.

Strafbar ist zum Beispiel die Forderung nach einem „europäischen Staat auf der Grundlage einer arischen Rassengemeinschaft“ (was mag das wohl sein?) oder auch danach, dass Juden keine maßgeblichen Posten im Staat bekommen dürfen. Freigesprochen wurde dagegen jemand, der sich gegen Ehen zwischen Deutschen und Ausländern aussprach, weil er „Rassenmischung“ für schlecht hält. Damit, so fand das Gericht, habe er fremde „Rassen“ nicht herabgesetzt.

Die Verwendung von Nazi-Flugblättern oder Zeichnungen durch Lehrer im Unterricht oder durch Künstler ist aber erlaubt. Auch der Hetzfilm „Jud Süß“ darf also im Fach Geschichte gezeigt werden.



Was ist
Strafbar?

... was erlaubt?

Fallbeispiel

Es gibt Leute, die sich nichts dabei denken, mit dem Buch eines Verrückten Geld zu verdienen, in dem der Tod von fünfundzwanzig Millionen Menschen als gerechtfertigt dargestellt wird. Deshalb findet sich Hitlers „Mein Kampf“ immer wieder mal auf Flohmärkten.



Und das wird manchmal sogar erlaubt: Antiquarisch oder negativ kommentiert darf das Buch nach Ansicht mancher Richter straffrei verkauft werden. Auch Juristen sind sich nicht immer einig.

Strafbar sind nach dieser Meinung unkritische Neuauflagen – die darf es aber ohnehin nicht geben, weil das „Urheberrecht“ an „Mein Kampf“ zum Teil an den Bayerischen Staat gefallen ist. Und der erlaubt keinen Neudruck.

Weil kein Normalmensch prüfen kann, ob eine bestimmte Ausgabe nun erlaubt oder verboten ist, kann diese Aufgabe der Polizei überlassen werden. Dazu muss man ihr natürlich Bescheid sagen.

Nach Paragraph 130 kann derjenige wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren verurteilt werden, der zu Hass und Gewalt

gegen Bevölkerungsteile (zum Beispiel Beamte, Türken, Katholiken, Juden, Schwule oder Bayern) aufruft beziehungsweise diese Gruppen beschimpft, verächtlich macht oder verleumdet und dadurch deren Menschenwürde angreift. Diese Gruppe hebt sich durch mindestens ein Merkmal von der Allgemeinheit ab, Beamte etwa legen pünktlich zu Dienstschluss die Arbeit nieder oder türkische Frauen tragen alle Kopftücher. Strafbar macht sich damit, wer Juden als „Untermenschen“ bezeichnet. Bedeutsam ist stets, dass ein Angriff auf die Menschenwürde nachgewiesen werden kann. Dies liegt zum Beispiel dann vor, wenn einem jüdischen Wahlbewerber (öffentlich) die Eignung für das Amt ohne Rücksicht auf Persönlichkeit oder fachliche Befähigung, allein wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, abgesprochen wird.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in einem neuen Urteil aus dem Herbst 2000 festgestellt, dass unsensibles und verantwortungsloses Verhalten allein nicht ausreicht, um im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben eine strafrechtliche Verurteilung wegen Volksverhetzung zu erwirken. Im vorliegenden Fall hatte ein Journalist anlässlich der bevorstehenden Referenten-

wahl in Regensburg folgenden Text auf der Titelseite eines Anzeigenblattes verfasst:

„Referenten-Entscheidung vor heißer Phase
Kultur: Ein Jude?

Recht: Rosenmeier!

Umwelt: Schörnig?

Sieben Kandidaten und ein Comeback –
Seite 2“

Das Bayerische Oberste Landgericht sah hierin einen Angriff auf die Menschenwürde des für das Kulturreferat vorgesehenen Bewerbers. Die 1. Kammer des Ersten Senats hat die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landgerichts aufgehoben, weil sie die Anforderungen zur rechtlichen Bewertung von Meinungsäußerungen, die unterschiedlicher Deutung zugänglich sind, nicht hinreichend beachtet. Es kommt maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere den Zusammenhang an, ob die Bezeichnung eines anderen als Jude informatorisch oder diskriminierend zu verstehen ist. Im konkreten Fall stand die Äußerung im Zusammenhang der anstehenden Referentenwahl. Für die Besetzung des Kulturressorts konnte die Verbundenheit mit der jüdischen Kultur, die der Bewerber bei seiner Vorstellung selbst durch die Mitteilung, er sei Jude, dargestellt hat, einen Sachbezug haben. Außerdem ist bei der

Auslegung einer mehrdeutigen Überschrift immer auch der dazugehörige Zeitungsbericht einzubeziehen. Im vorliegenden Fall hatte der Journalist neutral und unter Nennung positiver Eigenschaften über den Bewerber berichtet.

Auch eine „bloße Diskriminierung“ (so das Gericht) wie etwa ein Schild an einer Kneipentür, wonach Gastarbeiter unerwünscht seien, stellt noch keine Volksverhetzung dar.

In einem separaten Absatz des Paragraphen 130 ist aber festgeschrieben, dass das Billigen, Verharmlosen oder Leugnen der systematischen Vernichtung von Juden zur Zeit des Nationalsozialismus, sofern dies öffentlich oder in einer Versammlung geschieht, ebenfalls als Volksverhetzung strafbar ist („Auschwitz-Lüge“). Dagegen ist die Über-sendung des volksverhetzenden Gedichtes „Wenn Ali an der Eiche baumelt ...“ per SMS von Handy zu Handy unter Freunden mangels Öffentlichkeitswirksamkeit nicht strafbar.

Dennoch können Äußerungen, die knapp nicht mehr unter Volksverhetzung fallen, trotzdem wegen Beleidigung (Paragraph 185) bestraft werden – der Paragraph 130 schützt den öffentlichen Frieden, der Paragraph 185 die persönliche Ehre. Dazu muss aber ein persönlich Beleidigter Strafantrag

stellen. Leider sind dazu nur wenige Ausländer oder Asylbewerber bereit.



Ausnahmen, das heißt eine sogenannte **Verfolgung von Amts wegen**, gibt es nur bei der öffentlich erfolgten Beleidigung einer Person, die Angehörige einer Gruppe ist, die unter einer nationalsozialistischen oder sonstigen Gewaltherrschaft verfolgt wurde.

Fall 1:

Wegen Volksverhetzung hat das Limburger Landgericht den Landesvorsitzenden der NPD in Hessen zu einer Geldstrafe von 1.500 DM verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der 34-Jährige Ausländer mit „Sozialparasiten“ verglichen hat.

Fall 2:

„Was ist der Unterschied zwischen einer Pizza und einem Juden?“ Diese Frage stellte ein Kölner Lehrer seinen Schülern und antwortete gleich selbst: „Die Pizza schreit und kreischt nicht, wenn man sie in den Ofen schiebt.“ Der Mann ist fristlos aus dem Schuldienst entlassen worden.

Fall 3:

Ebenfalls ein Lehrer bezeichnete in Koblenz gegenüber seinen Gymnasiasten Hauptschüler als „Untermenschen“ und Zigeuner als „kulturloses Pack“. Außerdem habe er den Judenmord des Dritten Reichs bezweifelt, so das Gericht weiter.

Die Strafe: Ein Jahr Haft auf Bewährung.

Die Strafbarkeit der „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ schützt die Ehre von Toten. Von der Reihenfolge im Strafgesetzbuch her gehört dieser Paragraph eigentlich zum Bereich der unpolitischen Beleidigungsvergehen, wird aber auch oft gegen Rechtsradikale angewandt. Lügen über die im Nationalsozialismus Ermordeten sind über den Paragraph 189 mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bedroht. „Verunglimpfung“ ist ein Oberbegriff für die Beleidigung, Verleumdung oder jede „böswillige Verächtlichmachung“.

Sie ist gegenüber einzelnen Menschen genauso strafbar wie gegenüber Gruppen. Normalerweise muss bei Beleidigungsdelikten das Opfer einen Strafantrag stellen. Das heißt, in diesem Bereich reicht es für eine Strafverfolgung nicht aus, dass die Polizei von der Tat erfährt – der Beleidigte oder (wenn er schon tot ist) seine Verwandten müssen die Bestrafung auch fordern.



Bei einem im Nationalsozialismus Ermordeten gilt aber der Sonderfall des Sonderfalls: wird er öffentlich verunglimpft, leitet der Staatsanwalt auch dann das Ermittlungsverfahren ein, wenn die Angehörigen es nicht verlangen, allerdings auch nicht widersprechen.

Fallbeispiel:

„Bei ein bisschen Solidarität der Juden hätte im Warschauer Ghetto niemand aus Hunger sterben müssen.“ Ein Rechtsanwalt ist nach dieser Äußerung wegen der „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ angeklagt und zunächst auch verurteilt worden. Er hatte außerdem behauptet, das Ghetto sei nur wegen „Seuchengefahr“ eingerichtet worden.

Der Fall ging durch mehrere Instanzen, bis der Jurist schließlich nur aus formalen Gründen freigesprochen wurde: Seine eigentlich strafbaren Behauptungen hatte er als Strafverteidiger in einem Verfahren gegen einen mutmaßlichen NS-Verbrecher aufgestellt. Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, grausames Mitglied der Bewachungsmannschaft im Ghetto gewesen zu sein. Der Versuch des Anwalts, seinem Mandanten zu helfen, rechtfertigte die Äußerungen ausnahmsweise, stellte die letzte Gerichtsinstanz fest.

Verfassungsfeindliche Parteien können vom Bundesverfassungsgericht, Organisationen von den Innenministerien verboten werden.

Aktuell liegt ein Antrag zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der NPD beim Bundesverfassungsgericht vor.

Die Paragraphen 84 und 85 des Strafgesetzbuchs (StGB) drohen jedem, der Mitglied einer verbotenen Partei ist oder ihr hilft, fünf Jahre Gefängnis an. Der Paragraph 20 Vereinsgesetz (VereinsG), der anstelle des Paragraphen 85 Strafgesetzbuch in den Fällen eingreift, in denen das Verbot der Vereinigung durch den Innenminister noch nicht bestandskräftig ist, droht jedem, der dennoch eine solche Vereinigung unterstützt ebenfalls Geld- oder Freiheitsstrafe an.

Insbesondere die Täter die als Rädelsführer, Mitglied oder Hintermann handeln, werden bei den Paragraphen 84, 85 besonders hervorgehoben. Bei diesen Tätern geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie für die Partei eine wichtige Rolle spielen – sei es geistiger oder wirtschaftlicher Art.

Nun passiert es einem sicher nicht jeden Tag, einen Neonazi dabei zu beobachten, dass er seine verbotene Partei fortführt. Aber wenn, dann hat man ihn nach der Anzeige wenigstens für lange Zeit das letzte Mal gesehen.

Parteiverbot



Braune Liste

Verbote

In der Geschichte der Bundesrepublik wurden bislang mehr als 350 Vereinigungen – rechts wie links – verboten. Innerhalb der letzten Jahre waren bundesweit oder in den einzelnen Ländern folgende rechtsradikale Organisationen betroffen (Auszug):

Wehrsportgruppe Hoffmann (WSG)

Volkssozialistische Bewegung

Deutschlands/Partei der Arbeit
(VSBD/PdA)

Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale
Aktivisten (ANS/NA) – inkl. Aktion
Ausländerrückführung (AAR)

Unabhängiger Wählerkreis Würzburg
(UWK) (als Nachfolgeorganisation
der ANS/NA)

Nationale Sammlung (NS)

Nationalistische Front (NF)

Deutsche Alternative (DA)





Deutscher Wilhelmshaven (DKB)
Nationale Offensive (NO)
Nationaler Block (NB)
Heimattreue Vereinigung
Deutschlands (HVD)
Freundeskreis Freiheit für
Deutschland (FFD)
Wiking Jugend e.V. (WJ)
Nationale Liste (NL)
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)
Direkte Aktion/Mitteldeutschland (JF)
Skinheads Allgäu e.V.
Kameradschaft Oberhavel
Heide-Heim e.V. (Hamburg)
Heideheim e.V. (Buchholz)
Hamburger Sturm (Hamburg)
Blood & Honour Division Deutschland
White Youth



Strafbare Symbole:



strafbar
Hakenkreuz (Symbol der
NSDAP), in allen Varianten
verboten

strafbar
Hakenkreuz,
seitenverkehrt



strafbar
Hakenkreuz, negativ, Symbol
der Aktionsfront Nationaler
Sozialisten (ANS)

strafbar
Hakenkreuz,
leicht verändert
(Swastika-Kreuz)



strafbar, Keltenkreuz, Symbol
der verbotenen Volkssozialisti-
schen Bewegung (ohne diesen
direkten Bezug nicht strafbar)



strafbar
Doppel-Sigrune, Zeichen
der Waffen-SS

strafbar
Sigrune (germanisches „S“)
Zeichen des Deutschen
Jungvolkes



strafbar: Sigrune, abgeändert,
Symbol der verbotenen Aktionsfront
Nationaler Sozialisten/Nationaler
Aktivisten (ANS/NA)

strafbar
Odalrune, Symbol des verbotenen
Bundes Nationaler Studenten (BNS)



nicht strafbar
Dienstrangabzeichen von Hauptfeld-
webeln der Bundeswehr

strafbar
Parteizeichen der
verbotenen FAP



strafbar
Wolfsangel, Zeichen für Wehrhaftig-
keit, auch Symbol der verbotenen
Jungen Front (JF)





strafbar
Zivilabzeichen der SA

nicht strafbar
Sonnensymbol Triskele, wird
vom Ku-Klux-Klan benutzt



nicht strafbar
Wird vom Ku-Klux-Klan
benutzt

Nicht strafbare Symbole

Nicht strafbar sind solche Symbole, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann.

Zum Beispiel:



nicht strafbar

zersplittertes Hakenkreuz

KEEP YOUR COUNTRY



Hakenkreuz in den Abfalleimer

NICE AND CLEAN

Parolen

strafbar nach den Paragraphen 86a/I/II, 86/I/4
Strafgesetzbuch:

Grüßformeln

- „Sieg Heil“ Parteitags- u. Massenparole
- „Heil Hitler“, „Deutscher Gruß“,
„Hitler-Gruß“
- „Mit deutschem Gruß“, briefliche Grußform
- „Meine (unsere) Ehre heißt Treue“, SS-Losung
- „Blut und Ehre“, Losung der HJ
- „Deutschland erwache“, Losung der SA
- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“,
„Rotfront verrecke“

Abbildungen (Kopfbild), Büsten von A. Hitler

Sog. „Kampflieder“

Lieder

- „Die Fahne hoch!“ (sog. Horst-Wessel-Lied)
- „Es stehet in Deutschland die eiserne Schar,
die kämpfet für Freiheit, der Judengefahr...“
- „Es zittern die morschen Knochen...“
- „Durch Groß-Berlin marschieren wir...“
- ... SA marschiert, die Straße frei ...
- „Siehst Du im Osten das Morgenrot...“
- ... Volk ans Gewehr
- „Sturm, Sturm, Sturm“, (Deutschland erwache!)
- „In München sind viele gefallen“
- „Wir sind die Sturmkolonnen“

Satire



Hakenkreuze dürfen nicht verwendet werden, das ist klar. Aber was ist mit Aufklebern und Plakaten, die sich gegen Nazis richten oder sich darüber lustig machen? Filme wie Charlie Chaplins „großer Diktator,“ Aufkleber mit dem Hakenkreuz in einer Mülltonne oder das alte SPD-Plakat mit einem ans Hakenkreuz geketteten Arbeiter sollen ja nicht bestraft werden.

Es kommt zwar vor, dass Polizisten im Übereifer auch solche Kennzeichen erst mal beschlagnahmen, spätestens der Staatsanwalt lenkt aber dann in der Regel ein. Werden die Nazi-Kennzeichen in erkennbar distanzierender Absicht gebraucht, ist das also straffrei.

Allerdings gibt es auch ein Argument dafür, Hakenkreuze immer zu verbieten – egal ob sie von Rechtsradikalen oder gegen sie verwendet werden:

Nazisymbole stehen für etwas so Schreckliches und sind so Ekel erregend, dass sie einfach nicht in die Öffentlichkeit gehören. Wird nur der positive Gebrauch verboten, könnte irgendjemand auf die Idee kommen, jede Plakatwand der Stadt mit zwei Meter hohen Hakenkreuzen zu bepflastern.

Und das wäre ja – auch wenn „Nazis raus“ oder so dabeisteht – kein schöner Anblick.

Was tun – tu was!

Sollen wir dir sagen, was du tun sollst? Tu einfach irgendwas. Es gibt kein Patentrezept gegen Nazis oder Hakenkreuzschmierer. Es gibt junge, die sich für cool halten und alte, die nichts dazugelernt haben, welche mit Glatze und welche mit Krawatte, grölende und ganz unauffällige. Gefährlich sind sie alle – für jeden!

Manchmal kann man mit ihnen reden. Oder sich gemeinsam mit anderen gegen sie zusammenschließen – bei einer Gewerkschaft, Kirche, Partei oder auch ganz autonom. Aber wegschauen ist nicht in Ordnung.

Manchmal kann man auch die Polizei rufen. Manchmal muss man es tun. Dieses Heft ist keine Anleitung zum Verpetzen. Aber Faschos dürfen nicht anfangen können, sich ungestraft daneben zu benehmen. Sie trauen sich schon wieder zu viel. Jeden Tag noch etwas mehr, wenn niemand was tut.



Magst Du die Polizei?

Egal, das ist nicht Thema. Es ist jedenfalls ihr Job, Straftaten zu verfolgen. Dein Job ist, ihnen Bescheid zu geben. Auf den nächsten Seiten steht, wie.

Strafanzeige

Die Polizei muss grundsätzlich jede Straftat, von der sie erfährt, verfolgen. Dieses Prinzip macht Anzeigen so einfach:



Ein Anruf unter 110 oder auch ein Hinweis an den strafzettelschreibenden Verkehrspolizisten da vorne reicht, und die Staatsmacht wird aktiv.

Egal, ob der Anzeigende ein fünfjähriges Kind ist oder ein Juraprofessor, ob er seinen Namen sagt oder anonym bleibt, ob er eine Stunde lang Beobachtungen diktiert oder nur einen einzigen Satz murmelt, einen Mord meldet, einen Ladendiebstahl oder randalierende Skinheads.

Ist die Sache nicht eilig, dann erleichtert der Weg zum nächsten Polizeirevier (in größeren Städten) oder Polizeistation (in kleineren Orten und Gemeinden) die Arbeit allerdings sehr, weil da die Schreibmaschinen bereitstehen.

Zugegeben: Die Polizeibeamten dort reagieren nicht immer begeistert auf Anzeigen wegen politischer Delikte. Manchmal fehlt es ein wenig am detaillierten Wissen über die rechtliche Situation in diesem Bereich. Von der Lenkzeitordnung für Lastwagenfahrer über die Vorschriften zum richtigen Vorgehen gegenüber Geisteskranken bis hin zu den Feinheiten des politischen Strafrechts kann nicht jeder immer alles im Kopf haben.

Und leider kommen ja nur sehr selten Menschen zur Polizei, um Nazi-Umtriebe anzuzeigen. Notfalls mit freundlicher Beharrlichkeit wird es aber kein Problem sein, eine Anzeige zu Protokoll zu geben.

Anzeigen nimmt nicht nur die Polizei entgegen, obwohl es dort am einfachsten geht. Sie können auch bei der Staatsanwaltschaft (im Telefonbuch unter „Justizbehörden“) gemacht werden.

Die Staatsanwälte sind bei Strafsachen so was wie Vorgesetzte der Polizei (die ein „Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft“ ist, sagen die Juristen). Dort sitzen Spezialisten für Nazi-Delikte und die helfen auch, wenn mal ein Polizist gar nicht dazu zu bringen war, eine Anzeige aufzunehmen.

Generell gilt: Je weniger Zeit zwischen Tat und Anzeige liegt, um so größer ist die

bei wem?

Chance, den Täter auch zu ermitteln. Eine sofortige Verständigung der Polizei über den Notruf „110“ wäre optimal. Ansonsten ist es von Vorteil, sich eigene Notizen zur Tat zu machen (wie etwa Täterbeschreibung, Tatzeit, Tatort), Verletzungen von einem Arzt attestieren zu lassen und Lichtbilder von Verletzungen zu fertigen. Diese „Unterlagen“ sind dann sehr hilfreich, wenn sich das Opfer erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Anzeigenerstattung entschließt.

Übrigens:

Wer wissen will, was aus seiner Anzeige weiter wird, kann das sagen.

Er bekommt dann nach einigen Monaten vom Staatsanwalt den Ausgang des Strafverfahrens mitgeteilt. Außerdem besteht immer die Möglichkeit, selbst bei der Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft) nachzufragen.

Das ist auch eine Kontrollmöglichkeit für Leute, die nicht an den Verfolgungseifer der Behörden glauben. Schreibt der Staatsanwalt, dass er eigentlich keinen Grund zum Handeln sehe, dann eröffnet sich wie bei jeder Verwaltungsentscheidung der Weg der Beschwerde beim Vorgesetzten.

Acht Verhaltens-Tipps für Notsituationen

Du hast sicherlich schon einmal erlebt, dass andere Menschen bedroht werden, sei es in der U-Bahn, auf der Straße oder in der Disco. Wie verhältst du dich, wenn du Zeuge einer Notsituation wirst. Die folgenden acht Tipps sollen dir ein bisschen mehr Handlungssicherheit geben.

- 1 Spiele nicht den Helden und bringe dich nicht selbst in Gefahr. Erscheint dir die Situation gefährlich, bleibe in sicherer Distanz. Oft reicht es schon, wenn der Täter mitbekommt, dass er genau beobachtet wird.
- 2 Mache Passanten oder andere Fahrgäste auf die Notsituation aufmerksam. Verbünde dich mit ihnen und fordere sie direkt zur Mithilfe auf. „Sie in der roten Jacke. Das Mädchen da vorne braucht unsere Hilfe. Helfen Sie mir bitte.“
- 3 Beobachte alles genau und merke dir den Täter. Was hatte er an? Wie hat er gesprochen? Wohin ist er gelaufen? Steigt der Täter in ein Auto, notiere dir das Kennzeichen. Diese Hinweise helfen der Polizei, den Täter zu schnappen.

- 4 Rufe um Hilfe, denn die Stimme ist eine Waffe die du immer dabei hast. Das irritiert den Täter, und schlägt ihn vielleicht schon in die Flucht. Ein Tipp: Der Hilferuf „Feuer“ ist manchmal geeigneter, Mitmenschen aufmerksam zu machen.
- 5 Rufe sofort die Polizei, erkläre was und wo etwas passiert ist und lege nicht gleich wieder auf. Warte auf eventuelle Rückfragen der Polizei.
- 6 Kümmere dich um das Opfer bis zum Eintreffen der Polizei oder Feuerwehr. Leiste Erste Hilfe, oder, wenn du dir darin nicht sicher bist, seelischen Beistand.
- 7 Stell dich als Zeuge zur Verfügung, auch wenn viele andere mit dir zusammen das Geschehen beobachtet haben. Um Täter zu bestrafen, braucht es Zeugen. Deine Aussage kann ganz entscheidend sein.
- 8 Hilf unbedingt. Auch wenn es dich Zeit, Mühe und Überwindung kostet. Es könnte sein, dass auch du einmal Hilfe von anderen Menschen benötigst.

Merke:

Aufregung allein hilft nichts: Empörung bringt nichts: Wegschauen ist gefährlich!

- Dulde daher keine rechtsextremen Parolen in deiner Anwesenheit.
- Hole Hilfe, wenn du Zeuge strafbarer Handlungen wirst.
- Bringe die Straftaten konsequent zur Anzeige!
- Sei Vorbild, zeig Solidarität auch mit Minderheiten.

anonyme ANGST?! Anzeigen

Strafanzeigen können anonym erstattet werden.

Damit soll verhindert werden, dass die Polizei nur deshalb nicht von Straftaten erfährt, weil jemand seinen Namen nicht nennen will. Andererseits gibt es aber die Zeugenpflicht: Wer dem Richter oder dem Staatsanwalt als Zeuge eines Verbrechens bekannt ist, kann von ihm zur Aussage gezwungen werden und dann erfährt auch der Angeklagte dessen Namen.

Zeugenpflicht

Angst vor Racheaktionen brutaler Skinheads? Ein paar Auswege gibt es:


Erstens – so sehen es wenigstens ein paar Juristen, aber es ist umstritten – kann niemand zum Auftritt als Zeuge gezwungen werden,



dessen Zeugenschaft den Behörden ausschließlich dadurch bekannt ist, dass er Anzeige erstattet hat.

Zweitens nützen dem Staatsanwalt auch Zeugen, die ihm zwar Informationen liefern aber nicht in den Akten auftauchen wollen. Er kann dann nämlich auf dieser Basis weiter recherchieren.

Und schließlich kann der Staatsanwalt dem Zeugen auch die Geheimhaltung seiner persönlichen Daten vor Gericht zusichern. Diese Regelung aus dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität wird aber nur bei schweren Verbrechen angewandt.



Außerdem besteht die Möglichkeit vor Gericht einen Antrag zu stellen, dass der Beschuldigte den Sitzungssaal während der „Opferaussage“ verlassen muss (Vernehmung unter Ausschluss des Beschuldigten). Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn Repressalien zu befürchten sind. Ferner könnte bereits vor Anzeigenerstattung beim Gericht nachgefragt werden, ob es reicht, eine ladungsfähige Anschrift (zum Beispiel Rechtsanwaltskanzlei) bei der Vernehmung anzugeben. Somit würde die Adresse des Anzeigenerstatters auch nicht in den Akten auftauchen.

Grundsätzlich empfiehlt es sich aber immer, solche Vereinbarungen vor Ort vorher telefonisch abzuklären!

Situation I:

In einer Demokratie gilt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ziemlich viel. Deshalb können auch Kundgebungen von Rechtsextremen oder nicht verbotenen rechtsextremen Parteien oder Vereinigungen nicht so einfach verboten werden. Gerade wenn viele Nazis auf einem Haufen stehen, trauen sie sich aber besonders viel.

Was tun, wenn man von außen beobachten kann, wie mitten in einer großen Menge ein paar Leute den Hitlergruß zeigen? Polizei sollte bei solchen Anlässen ja genug in der Gegend sein. Nicht immer reicht aber ein Hinweis an den nächsten Beamten. Der kann selbst oft gar nichts entscheiden und weist dann an den Gruppenführer, der weiter an den Zugführer und der an den „Hundertschaftsführer“ und so weiter, bis man dann endlich den Einsatzleiter gefunden hat. Der könnte dann einen Einsatz befehlen – tut es aber nicht, weil er keine Straßenschlacht auslösen will. Das ist rechtlich zulässig („Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ nennt sich das) und auch verständlich.



Aber: Eine Anzeige („gegen Unbekannt“) lohnt sich trotzdem. Sonst heißt es am nächsten Tag, die Nazi-Demo sei friedlich und ohne Straftaten verlaufen.

Situation 2:

Presserecht

Jedes Landespressegesetz schreibt vor, dass Druckwerke egal ob Plakate, Sticker oder Flugblätter ein Impressum, also eine Herkunftsbezeichnung haben müssen. So muss jedes Druckwerk in aller Regel den Namen und die Anschrift sowohl des Verantwortlichen wie auch des Druckers tragen.



Der Sinn dieser Vorschrift ist klar: Ist das Flugblatt beleidigend oder hetzerisch, steht der Schuldige gleich mit drauf. Und der Drucker wird zur Abschreckung mitbestraft (deshalb steht auch auf so vielen Publikationen „Eigendruck“, das ist erlaubt, wenn es stimmt).

Wird das Impressum einfach vergessen, ist nur eine Geldbuße fällig. Wenn aber ein Flugblatt strafbaren Inhalt hat und jemand glaubt, durch ein fehlendes Impressum nicht erwischt zu werden, sind auch Freiheitsstrafen möglich.

Manchmal ist das Impressumsrecht die letzte Rettung: Hat sich einer mit seinem

Fascho-Flugblatt inhaltlich durch alle Gesetze gemogelt aber beim Impressum die Adresse nicht angegeben, dann kriegt man ihn wenigstens so dran ...



Situation 3: **Flugblatt**

Der Typ, der da vorne die Flugblätter verteilt, sieht eigentlich ganz normal aus: Keine Glatze, keine Springerstiefel. Was auf seinen Zetteln draufsteht, klingt dagegen ziemlich blödesoffen. „Die jüdisch gesteuerten Politiker versagen. Jetzt muss das Deutsche Volk selbst den Ausländern und Asylanten zeigen, dass sie hier unerwünscht sind. Geben wir es ihnen zu spüren – in einer Sprache, die sie auf jeden Fall verstehen.“

Das klingt doch sehr nach Volksverhetzung. Die Polizei soll sich drum kümmern. Aber schnell, sonst ist er weg. Nach dem Anruf sollte man besser („unauffällig“) vor Ort warten, um den Beamten das Flugblatt geben zu können. Vielleicht ist der Verteiler dazu ja doch zu feige. Wenn er schon weg ist, wenn die Streife kommt, ist noch nicht alles verloren. Wenn sich ein korrektes Impressum auf dem Flugblatt befindet, hält sich der Staatsanwalt an den Verantwortlichen. Fehlt dessen Name, sollte das schon beim Notruf gesagt werden. Dann ist klar, dass der Ein-



satz wirklich eilt. Wenn die Polizei dann eingetroffen ist, kannst du ihr als Zeuge sehr dienlich sein, damit der Beschuldigte auch nicht leugnen kann, dass er die Flugblätter auch verteilt hat beziehungsweise sich mit der Äußerung zu entlasten versucht, er habe nur einen Paken Flugblätter in der Hand gehalten, der ihm gerade eben von jemandem, den er nur mit Vornamen kenne, in die Hand gedrückt worden sei.



Dies bedeutet jedoch nicht, dass du auch vor Gericht als Zeuge benötigt wirst. Gerade eine klare Beweislage zu Beginn des Ermittlungsverfahrens führt häufig dazu, dass von den Beschuldigten jedenfalls die objektiven Tatbestände, im oben genannten Beispiel also das Verteilen der Flugblätter, gar nicht mehr in Äbrede gestellt werden.

Situation 4:

Einer der Tische ist dicht umringt, weil es da ganz besondere Dinge gibt: Orden, Bücher und Uniformteile – alle garantiert echt und runde fünfzig Jahre alt.

Der Händler will ganz besonders schlau sein: Er deckt die Hakenkreuze auf den Orden mit kleinen Aufklebern ab. Ob der Verkauf dann erlaubt ist, sollen Polizei und

Gerichte entscheiden. Dazu müssen allerdings Beweise gesichert werden und das nicht erst übermorgen. Also: Polizeinotruf (kostet nicht mal Geld) und sagen, was los ist. Weil die Streifenbeamten dann selbst sehen, was für Ware angeboten wird, brauchen sie dich auch nicht als Zeugen.

Außerdem sollte der Veranstalter des Trödelmarkts noch etwas Druck bekommen: Warum hat der nicht selbst etwas unternommen?

Wenn er für den Markt eine städtische Halle oder einen Parkplatz gepachtet hat, dann muss er ein wenig aufmerksamer sein. Kein Bürgermeister hat es gern, wenn auf seinem Grund Naziorden verkauft werden. Und der Veranstalter möchte für nächstes Mal sicher wieder einen Mietvertrag. Hierbei ist weniger von direkten zivilrechtlichen Konsequenzen auszugehen.

Entscheidender ist die öffentliche Diskussion über entsprechende Vorfälle und die Örtlichkeiten.

Situation 5: **Kneipe**

Da sitzen also die rechten Typen von unserer Seite fünf am anderen Tisch und pöbeln mit Naziliedern und -sprüchen.





Kannst du mit ihnen reden? Wenn du groß und stark bist und sie eher harmlos aussehen, mag es einen Versuch wert sein. Vielleicht lassen sich ja Reste von Intelligenz entdecken, auf die man einwirken kann. Aber es haben sich bei diesem Versuch schon Leute einen Kieferbruch geholt.



Was macht der Wirt? Wenn er den anständigen Teil seiner Gäste behalten will, sollte er besonders daran interessiert sein, dass seine Kneipe kein Nazitreff wird.

Haben die Nazis Straftaten begangen, dann führt kein Weg an der Polizei vorbei. Am besten ruft man sie und wartet dann vor der Kneipe, um die Lage in Ruhe zu erklären (drin ist es eh nicht mehr gemütlich). Der dezente Hinweis auf die Zeugenschaft des Wirts und aller übrigen Gäste verhindert auch, dass du vor Gericht allein dastehst.

Übrigens hat der Wirt eine besondere Pflicht, Straftaten in seiner Gaststätte zu verhindern. Duldet er sie, kann ihn das die Lizenz kosten. Das gleiche riskieren Taxifahrer, die ihre Fahrgäste mit rechtsextremem Gelaber belästigen.

Wer hilft?

Dieses Heft beschreibt die rechtlichen Möglichkeiten, etwas gegen Nazis zu tun. Es gibt noch andere:

Jugendgruppen

Viele Jugendverbände haben Arbeitskreise gegründet, die sich mit Rassismus oder Neofaschismus beschäftigen. Fast immer können auch Nichtmitglieder mitmachen – man muss nicht an Gott glauben, um mit einer Kirchengruppe etwas gegen Faschos zu unternehmen oder kein Arbeiter sein, damit einem die Gewerkschaftsjugend gegen Rechtsradikale hilft. Außerdem wurden und werden an vielen Schulen Antifaschismus-Arbeitskreise gegründet.

spezielle Beamte

Alle diese Gruppen können auch Druck machen, wenn die Polizei mal zu wenig Lust zeigen sollte, einer Anzeige nachzugehen. Aber schließlich sind Polizisten normalerweise nicht so unfreundlich, wie oft geglaubt. In vielen Polizeistationen gibt es Jugendbeamte, die sich bei Unklarheiten ganz locker fragen lassen, ohne dass es gleich offiziell werden muss.

Skinheadszene

Die weitaus größte Gruppe innerhalb der gewaltbereiten Rechtsextremisten bilden die – meist jugendlichen – rechtsextremistischen Skinheads.

Gewalt

Aggressivität und Gewaltbereitschaft verbinden sich hier meist mit diffusen neonazistischen, insbesondere rassistischen Anschauungen. Unter Alkoholeinfluss kommt es hier öfter zu spontanen Gewalttaten gegen Menschen, die einfach anders sind.

Skinmusik

Skinmusik ist wegen volkesverhetzender, rassistischer und gewaltverherrlichender Texte ins Gerede gekommen. Wer wissen möchte, ob „seine“ Musik verboten oder indiziert ist, besorgt sich bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte die einschlägige Liste.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte (BPjS):

Kennedyallee 105–107, 53175 Bonn,
Postfach 260121, 53153 Bonn,
Telefon (0228) 376631,
E-Mail: bpjs.bonn@t-online.de

Skin-Bands

Der Auftritt von Skin-Bands und die Verbreitung ihrer CDs, Kassetten und Schallplatten kann im Einzelfall den Tatbestand der Paragraphen 130 und 131 Strafgesetzbuch erfüllen. Befinden sich auf den Covers oder Plakaten Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen, fällt das unter den Paragraphen 86 Strafgesetzbuch und ist somit strafbar.


So wurde ein 30-jähriger Mann wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 6.000 DM verurteilt. Die Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin sah es als erwiesen an, dass der 30-Jährige 22 CDs vermarkten wollte, auf denen der Nationalsozialismus verherrlicht wird. Die Texte der nicht frei im Handel käuflichen CDs richteten sich hauptsächlich gegen Ausländer, Homosexuelle und Linke. Der Angeklagte wurde wegen Volksverhetzung, Verbreitens von Propaganda verbotener Organisationen und Gewaltdarstellung schuldig gesprochen.

Die Staatsanwaltschaft hatte eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten zur Bewährung gefordert, um andere abzuschrecken. Das Gericht erachtete eine Geldstrafe für ausreichend, weil der geständige Angeklagte eine gewisse Reue gezeigt habe und er nicht in



der rechten Szene verwurzelt sei. Der Mann hatte die Vorlagen für die selbst gebrannten CDs in seinem früheren Freundeskreis erhalten. Er sei geheilt und inzwischen selbst erschrocken über die Texte, hatte der Angeklagte zu Prozeßbeginn erklärt.

Rechtsextremismus im Internet



Das Internet hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Massenmedium entwickelt. Auch die rechte Szene nutzt natürlich die Möglichkeiten des Internets. Die Technik – Download von Videos, Musikdateien, Online-Spielen – macht rechtsradikale Sites attraktiv. Durch die „interaktiven“ Elemente im Internet wie Chats, Diskussionsforen oder Gästebücher wird gezielt Nazi-Propaganda verbreitet.

Was auf deutschen Rechnern liegt, unterliegt auch deutscher Gesetzgebung und ist in der Regel in Sprache und Symbolik knapp unterhalb der Strafbarkeitsschwelle gehalten. Richtig eklig können aber rechtsradikale Websites sein, die auf ausländischen, meist US-amerikanischen, Rechnern liegen. Dazu befand der Bundesgerichtshof im Dezember



letzten Jahres, dass sich auch ein Ausländer, der die „Auschwitz-Lüge“ auf einem ausländischen Server in das Netz stellt, der Internetnutzern in Deutschland zugänglich ist, wegen Volksverhetzung strafbar macht.


Außerhalb der deutschen Grenzen ist so einer zwar nicht zu belangen, aber immerhin innerhalb.

Kameradschaften im Netz

Zunehmend präsentieren sich auch rechtsextreme, regional aktive Kameradschaften mit Namen wie zum Beispiel „Die Kommenden“ oder „Kameradschaft Ahnenerbe“ mittels Website im Internet. Bei den Kameradschaften handelt es sich in der Regel um Gruppierungen, die aus 10 bis 15 Personen bestehen. Mit ihrem Internetauftritt werben sie für die regionale Gruppierung und Aktivitäten. So rufen sie zum Beispiel zum Widerstand gegen Antifaschisten auf, veröffentlichen Adresslisten von potentiellen „Gegnern“ und detaillierte Beschreibungen von Lebenszusammenhängen der betreffenden Personen samt Bildern oder geben Schwarze Listen mit Namen und Adressen ausländischer Bürger heraus.

Möglichkeiten gegen Rechtsextremismus im Netz **was tun?**

Die Geschwindigkeit, Flexibilität und Dynamik der Rechtsextremen ist immens, das Netz als solches nicht wirklich kontrollierbar.



Das bedeutet aber nicht, dass du gar nichts tun kannst, und dich mit neonazistischen Angeboten im Netz arrangieren musst. So hast du zum Beispiel die Möglichkeit, dich mit Neonazis in Gästebüchern oder auch Diskussionsforen argumentativ auseinander zu setzen. Zum anderen sollten zweifelhafte Angebote im Netz immer den zuständigen Behörden oder anti-rassistischen Hotlines gemeldet werden, damit dort geprüft werden kann, welche Maßnahmen gegen das Angebot möglich sind und eventuell eingeleitet werden können.

Wie die Erfahrung zeigt, genügt häufig eine E-Mail an den jeweiligen Provider, um rassistische Websites, Gästebücher, Foren oder Chaträume zu verbannen.

Zudem gibt es eine große Anzahl an Websites, die ihre Aufgabe in der antifaschistischen Arbeit sehen und zahlreiche Informationen zu Themen wie Holocaust, Faschismus,

Rechtsextremismus, Revisionismus und so weiter online zur Verfügung stellen.

Folgende Adressen sind in diesem Zusammenhang hilfreich:

Online-Meldestellen:

www.hagalil.com/brd/rechts/nazis-anzeigen/index.htm (Meldestelle für Nazi-Propaganda im Netz des Fördervereins haGalil e.V., Berlin)

www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de/index.htm (Informationsangebot verschiedener Verfassungsschutzbehörden)


www.jugendschutz.net (Jugendschutz.net ist die gemeinsame Stelle der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten; überprüft jugendschutzrelevante Angebote im Internet (hotline@jugendschutz.net))

www.naiin.org (Website gegen Missbrauch im Internet)

www.bmfsfj.de/inhalte/bundespruefstelle.htm (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften)

Weiter informieren:

Im Netz gibt es zahlreiche Möglichkeiten sich weiter über das Thema zu informieren. Hier eine kleine Auswahl:



Einen guten Überblick über Initiativen, Vereine, Länder, die sich zum Thema Rechtsextremismus engagieren, sowie was Wissenschaft und Forschung dazu sagen, kannst du dir auf der Seite der Bundesregierung verschaffen. Geh einfach auf www.bundesregierung.de/frameset/index.jsp, klick den Punkt Schwerpunkte und dort Rechtsextremismus an. Am linken Seitenrand kannst du dann zu „Links zum Thema“ gehen, und schon hast du die Auswahl.

www.netzgegenrechts.de (Das Informationsportal gegen Rechtsextremismus; von deutschsprachigen Zeitungen, Agenturen und Sendern)

www.shoa.de (Internetportal zum Themenkomplex Holocaust/Nationalsozialismus)

www.rechtegewalt.de (Gegen Rechte Gewalt)

www.uni-marburg.de/dir (Dokumentations- und Informationszentrum für Rassismusforschung D.I.R. e.V., Marburg)

www.uni-duisburg.de/DISS (Duisburger

Institut für Sprach- und Sozialforschung)

www.hco.hagen.de/history (Virtual Library
Geschichte „Drittes Reich“)

www.wiesenthal.com (engl. sprachig; Simon
Wiesenthal Center)

Engagieren:

Möchtest du dich gegen Rechtsextremismus engagieren, so hast du bei zahlreichen Initiativen und Vereinen die Möglichkeit dazu. Hier eine kleine Auswahl.

www.aktioncourage.org (AktionCourage e.V.
– füreinander Welten öffnen – frei von
Rassismus)

www.idaev.de (IDA Informations- und
Dokumentationszentrum für Antirassismus-
arbeit e.V.)

www.amadeu-antonio-stiftung.de
(Amadeu-Antonio-Stiftung, Initiativen für
Zivilgesellschaft und Demokratische Kultur)

Weiterlesen

Möchtest du dich noch intensiver mit dem Thema beschäftigen? Suchst du nach aktuellen Nachrichten oder gar Zeitschriften im Netz, die dir gebündelt Informationen

liefern. Eine kleine Auswahl findest du zum Beispiel hier:

www.hagalil.com (Größter Jüdischer Online-dienst in Europa)

www.bnr.de (Blick nach Rechts – Informationsdienst)

www.der-rechte-rand.de (Informationen von und für AntifaschistInnen)

Gesetze und Urteile

Aktuelle Gesetze und Urteile zum Thema Rechtsextremismus findest du auf folgenden Seiten.

www.uni-karlsruhe.de~BGH/index.html
(Bundesgerichtshof)

www.bib.uni-mannheim.de/bib/jura/gesetze/stgb-inh.shtml (Strafgesetzbuch, neue Fassung)

www.bib.uni-mannheim.de/bib/jura/db-kap3.shtml#gessamm (UB Mannheim - Rechtswissenschaftliche Datenbanken - Deutsches Recht Teil I. url)

Weitere Links findet ihr immer unter der Online-Version auf unserer Homepage:
www.jrk.de

Verbotene Computerspiele

„Anti-Ausländer Test“
„Anti-Neger-Test“
„Anti-Türken-Test“
„Ariertest“
„Die Hitler-Show“
„Hitler Diktator“
„KZ-Manager, The Missionaries“
„Wolfenstein 3 D“

Wer sich verbotene Computerspiele besorgt, benutzt oder weitergibt, muss wissen, dass dies strafrechtliche Konsequenzen nach dem Strafgesetzbuch nach sich ziehen kann.

Beschlagnahme!

Für die oben aufgeführten Computerspiele bestehen „Beschlagnahmebeschlüsse“!

Weitere Infos und Kontaktadressen

Die **Broschüre „Rechtsextremistische Bestrebungen im Internet“** kann angefordert werden beim:

Bundesamt für Verfassungsschutz
– Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Merianstraße 100, 50765 Köln,
Telefon (0221) 792-3838, Fax (0221) 792-1247,
E-Mail: bfvinfo@verfassungsschutz.de
Website: www.verfassungsschutz.de

Die **Verfassungsschutzberichte** der Länder gibt es bei den einzelnen Innenministerien, den des Bundes jedes Jahr ab Oktober kostenlos beim

Bundesinnenministerium,
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin,
Telefon (01888) 681-0, Fax (01888) 681-2926,
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de
Website: www.bundesinnenministerium.de

Bücher über Rechtsradikalismus und Politik verschickt kostenlos die

Bundeszentrale für politische Bildung,
Berliner Freiheit 7, 53111 Bonn

Wer es sich leisten kann, bekommt auch im Buchhandel passende Literatur zum Thema. Der Wortlaut der in diesem Heft erwähnten Paragraphen steht im **Strafgesetzbuch** (zum Beispiel im Beck/dtv)

Lesenswert sind auch beispielsweise die beiden Taschenbücher von Rowohlt

- Rechte Kerle – Skinheads, Faschos, Hooligans (14,90 DM) und
- Jugend und Gewalt (12,90 DM).

Weitere Adressen:

European Network Against Racism

43 rue de la charité, B-1210 Bruxelles, Belgien

E-Mail: vera@enar-ev.org

Website: www.enar-ev.org

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte (BPjS)

Kennedyallee 105-107, 53175 Bonn,

Postfach 260 121, 53153 Bonn,

Telefon (0228) 37 66 31,

E-Mail: bpjs.bonn@t-online.de

Weitere Ansprechpartner:

Deutsches Jugendinstitut e.V.

Nockherstraße 2, 81541 München

Telefon (089) 62306-0, Fax (089) 62306-162

IDA (Informations- und Dokumentationszentrum gegen Rassismus)

Friedrichstraße 61a, 40217 Düsseldorf

Telefon (02 11) 37 10 26

E-Mail: Info@IDA-NRW.de

Website: www.IDA-NRW.de

Arbeitsstelle Neonazismus

FH Düsseldorf – Fachbereich Sozialwesen

Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Aktion Courage e.V.

Postfach 2644, 53016 Bonn

Telefon: (0228) 21 30 61, Fax: (0228) 26 29 78

E-Mail: info@aktioncourage.org

Website: www.aktioncourage.org



Jugendschutz.net

Fritz-Kohl-Straße 24, 55122 Mainz

E-Mail: buero@jugendschutz.net

Hinweistelefon zu Rechtsextremismus und rechter Gewalt

Telefon (01805) 234566

Diese Nummer ist bundesweit geschaltet. Mit ihr erreicht man sofort die nächstgelegene Dienststelle des Bundesgrenzschutzes, die sofort alle notwendigen Sicherungs- und Überprüfungsmaßnahmen in die Wege leitet.

Auch andere Jugendverbände bieten
Informationen an:



Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej)

(0511) 1215-154/164

Bund der Katholischen Jugend (BDKJ)

(0211 4693-0

Gewerkschaftsjugend (DGB)

(030) 24060-0

Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland (ASJ)

(0221) 47605-247